

Paris, vom 24. Jun. Man meldet aus Bayonne daß am 11. Juny zu Vigo ein Avisoschiff angekommen sey, welches von dem Kommandant der kombinirten Flotten expedirt wurde; es überbringt die Nachricht, daß die Flotte sich der Insel St. Trinidad bemächtigt habe, und nach Jamaika gesegelt sey.

### Budissinischer Getreide-Preis

am 29. Juny a. c.

| 1 Schfl. Korn | 12 Ehl. | — gl. | auch | 11 Ehl. | 20 gl. |
|---------------|---------|-------|------|---------|--------|
| — Weizen      | 12      | 12    | —    | 12      | —      |
| — Gerste      | 10      | —     | —    | 9       | 12     |
| — Hafer       | 6       | —     | —    | 5       | 16     |
| — Erbsen      | —       | —     | —    | —       | —      |
| — Hirse       | 17      | 12    | —    | 17      | —      |
| — Gröhe       | 11      | —     | —    | —       | —      |

Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen unser gnädigster Herr, haben zu Beförderung der Getreide-Zufuhre vom Lande in die Städte, in Ansehung des zum feilen Verkauf auf die öffentlichen Märkte gebrachten Getreides, eine Befreyung und resp. Verminderung der davon zu entrichtenden gewöhnlichen Abgaben, in der Maasse, wie solche in dem Mandate vom 5. Octbr. 1771 angeordnet gewesen, bis nach der in sämtlichen Landesgegenden gänzlich vollbrachten diesjährigen Erndte, zu bewilligen, und solches durch ein gedrucktes Patent öffentlich bekannt zu machen huldreichst befohlen. Nachdem nun solches Patent, nach dessen an Uns beschene Insinuation, hiesigen Orts bereits zur öffentlichen Affixion gebracht worden, so wird solches zu dessen noch mehrerer Bekanntmachung hiecmith auch in gegenwärtiger Zeitschrift männiglich mitgetheilt, und lautet selbiges in Extensio folgendergestalt:

Ihro Kurfürstl. Durchl. haben zu Beförderung der Getreide-Zufuhre vom Lande in die Städte, in Ansehung des zum feilen Verkauf auf die öffentlichen Märkte bringenden Getreides, bis nach der in sämtlichen Landesgegenden gänzlich vollbrachten diesjährigen Erndte, nachstehende Befreyungen und Verminderungen der gewöhnlichen Abgaben zu bewilligen, Sich gnädigst bewogen gefunden: 1) Soll derjenige, der ausländisches Getreide an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heidekorn und Wicken, ingleichen Mehl, Brodt, Graupen und Gröhe in die Städte hiesiger Lande mit Fuhrwerk oder Schiffen verführet, bis an den Ort der Abladung, mit Erlägung aller Kurfürstl. sowohl als der den Vasallen und Stadträthen etwa zuständigen Zölle und Gleite, Wege-Brücken-Fahren- und Pflaster-Gelder, nicht weniger bey dem Eingange in die Stadt, wohin er das benannte Getreide führet, mit Vernehmung der Land- und General-Eingangs- Accise verschont, auch in so fern davon General-Handlungs-Accise zu entrichten ist, diese resp. nach den unten ad 3. bemerkten moderirten Sätzen vernommen werden; es muß jedoch derselbe sich in der ersten Grenz-Einnahme gehörig anmelden, Fuhrwerk und Ladung, ingleichen die Stadt, in welche er diese, und ob er sie dahin zum feilen Verkaufe oder an wen er sie bringet, getreulich angeben und den darüber erhaltenen Grenzzettel in den passirenden Einnahmen unterweges produciren und attestiren lassen, in dem Orte der Abladung aber abgeben, immaassen, daferne das eingeführte Getreide nicht in die bey dem Eintritte auf der Grenze nahmbhaft gemachte Stadt gebracht, und daß solches geschehen, durch gehörige Bescheinigung, der betreffenden Accis-Einnahmen nicht nachgewiesen wird, nicht allein keine Befreyung zugestanden, sondern auch der Fuhrmann oder Schiffer zur Nachbezahlung aller schon erlassener Abgaben anhalten werden soll. 2) Soll das aus andern Landen eingeführte Getreide an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heidekorn u. Wicken, ingleichen Mehl und Brodt, Graupen und Gröhe, sobald dasselbe an den ersten Ort seiner Bestimmung oder der Abladung in die Hand des Eigenthümers oder ersten Käufers gebracht ist, bey dem ferneren Vertriebe oder Consumo allenthalben dem inländischen gleich behandelt werden. 3) Sollen ausländische Märkte in die Städte gebrachten und verkauften Viktualien, gesetzlich zustehenden Befreyungen, welche insgesammt unverändert verbleiben, auf obbestimmte Zeit auch diejenigen Accisen, welche der Verfassung nach, von dem auf die Märkte zum feilen Verkauf gebrachten Getreide nach dem Werthe zu entrichten sind, so viel Korn, Weizen, Gerste und Hafer, ingleichen daraus bereitetes Mehl bestrift, ohne Unterschied, ob solches in- oder ausländischer Zuwachs oder erhandelt ist, wenn es nur auf öffentlichen Märkten verkauft wird, und hierunter kein Betrug oder Unterschleif vorgehet, nicht nach dem Ein- oder Verkauf, sondern nach einem festgesetzten Preise, und zwar der Scheffel Korn